

Text zum Bebauungsplan Nr. 4.31 „Am Pulverturm“:

1. Die Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 3 Abs. 3.
2. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 17 (5) der Baunutzungsverordnung können im Einzelfall zugelassen werden.
3. Im Kerngebiet sind Wohnungen nach § 7, Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237) allgemein zulässig.
4. In der Bindung für Bepflanzung entlang der Arndtstraße ist die Befestigung von Grundstückszufahrten und die Schaffung einer Umfahrt um das Fernmeldeamtsgebäude zulässig.
5. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Teilflächen der Flurstücke 3 und 76 sollen für die Allgemeinheit als Fußwegfläche zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll diese Fläche mit Leitungsrechten für folgende Erschließungsträger belastet werden:  
"Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg (Stromkabel), Stadtwerke Herford (Gasleitungen, Trinkwasserleitungen, Steuerkabel), Bundespost (Fernmeldekabel, Kabelkanal) und die Stadt Herford (Abwasserkanal).  
Das Leitungsrecht erstreckt sich auch auf Nebenanlagen der Leitungen (z.B. Schächte, Schieber). Für das Befahren mit Fahrzeugen aller Art soll die Teilfläche den Eigentümern, Mietern und Besuchern des Grundstücks "Auf der Freiheit 7" (Amtsgericht) zur Verfügung stehen."
6. Der mögliche Anbau an das ehemalige Postgebäude Auf der Freiheit 1 darf mit der senkrechten Außenwand die Höhe des Dachgesimses des alten Postgebäudes nicht überschreiten. Für den Anbau ist nur ein Mansarddach zulässig. Der First des Anbaues muß gegenüber dem First des Altbaues mindestens 1,70m niedriger sein.